

Demokratie, Rechtsstaat, Marktwirtschaft und EU-Beitritt. Der Umbau des polnischen Rechts

Inhaltsübersicht:¹

1. Ausgangsbedingungen und Reformziele
2. Einflussfaktoren
 - 2.1. Eigene Traditionen
 - 2.2. Ausländische Vorbilder
 - 2.3. Die Schlüsselrolle der Verfassungsgerichtsbarkeit
 - 2.4. Die Öffnung gegenüber dem Völkerrecht
 - 2.5. Die Integration in die Europäische Union
3. Die Verfassungsreform
4. Wirtschaftsrechtliche Reformen
 - 4.1. Die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung
 - 4.2. Privateigentum und Privatisierung
 - 4.3. Die Reform des Zivil- und Handelsrechts
 - 4.4. Das Wettbewerbsrecht

1. Ausgangsbedingungen und Reformziele

Als Polen sich 1989 auf den Weg der Transformation begab, hatte es eine sozialistische Verfassung² und eine zentral gesteuerte Wirtschaftsordnung. Wie in anderen Verfassungen sozialistischen Typs war letztlich nur eine Bestimmung wirklich relevant, nämlich jene über die führende Rolle der kommunistischen Partei. Weil es deshalb für die Machtverteilung und für die Machtausübung schon nach der Verfassung nicht auf die Verfassung selbst, sondern auf die Verhältnisse in der kommunistischen Partei ankam, lohnt es sich nicht, über die einschlägigen Bestimmungen heute noch viel zu sagen. Doch sollte erwähnt werden, dass sich in der polnischen Rechtsordnung bereits in den 1980er Jahren einige rechtsstaatliche Elemente fanden, die im Vergleich zu anderen sozialistischen Verfassungen hervorstachen und an die in der Folge dann auch angeknüpft werden konnte – so z.B. die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Verfassungsgerichtsbarkeit und der Bürgerrechtsbeauftragte.

In wirtschaftsrechtlicher Hinsicht waren selbständige Aktivitäten Privater nicht vorgesehen, sondern blieben staatlichen Unternehmen vorbehalten, die sie nach den Regeln der mehrjährigen Pläne ausführen mussten. Die Verfassung unterschied zwischen dem Volkseigentum, dem individuellen und dem persönlichen Eigentum, die verschiedenem rechtlichen Schutz unterlagen. Allerdings gab es auch hier einige

Besonderheiten. Die Versuche des Staatsapparates, das Privateigentum von polnischen Bauern nach sowjetischem Vorbild zu verstaatlichen, waren gescheitert, und daher musste dieses Eigentum geduldet werden; formal standen die Bauernhöfe unter staatlichem Schutz. Anfang der 1980er Jahre hatte die Regierung unter dem Eindruck drohender sozialer Unruhen Reformversuche zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unternommen. Den staatlichen Unternehmen wurde damals eine gewisse finanzielle und organisatorische Autonomie zugestanden und die staatliche Planung beschränkt. Ende 1988, also unmittelbar vor den großen Veränderungen, erging schließlich das *Gesetz über die wirtschaftliche Betätigung*.³

Allgemein waren die Reformbedingungen in Polen besser als in vielen anderen mittelosteuropäischen Staaten, weil mit *Solidarność* und Kirche gut organisierte, wohl bekannte und kampferprobte Gegenmächte zur kommunistischen Partei bestanden, die in allen Gesellschaftsschichten verankert waren. Polen hatte in den 1970er und 1980er Jahren auch viel mehr intellektuellen Kontakt zu Westeuropa zugelassen als andere sozialistische Länder. Vor allem gab es in Polen viele Wissenschaftler und Juristen, die längere Zeit ihrer Ausbildung in westlichen Ländern verbracht hatten, etwa mit Stipendien der Humboldt-Stiftung in Deutschland. Westliche Politik- und Verfassungskonzepte waren daher aus eigenem Erleben und Studium bekannt und hatten vorsichtigen Eingang in polnische Arbeiten zum Thema gefunden, und auf diese Erfahrungen konnte nach 1989 zurückgegriffen werden.

Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung war die Grundentscheidung für pluralistische Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft. In Polen fiel sie energischer aus als in manchen anderen Staaten, die vorher zum sowjetischen Imperium gehört hatten, und entsprach einem breiten gesellschaftlichen Konsens. Der Titel „Rückkehr nach Europa“, unter dem sie firmierte, ist dabei in all seiner Paradoxie ein treffender Ausdruck, weil er die Rückbesinnung auf eigene Traditionen, ihren gesamteuropäischen Kontext und die Orientierung an westeuropäischen Mustern ebenso umfasst wie die später prägende Umgestaltung der Rechtsordnung im Hinblick auf den Beitritt zur EU.

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft waren als politische Schlagworte zunächst nur relativ vage Konzepte. Für ihre Ausgestaltung haben z.T. eigene Traditionen, stärker aber internationale, vor allem europäische Einflüsse eine Rolle gespielt. Im Folgenden sollen diese Einflussfaktoren dargestellt und dann die wichtigsten Reformen in den zentralen Bereichen des Verfassungsrechts sowie des Zivil-, Handels- und Wettbewerbsrechts geschildert werden.

2. Einflussfaktoren

2.1. Eigene Traditionen

Die Präambel der heute geltenden Verfassung von 1997 knüpft an „die besten Traditionen der ersten und zweiten Republik“ und „alles Wertvolle aus dem über tausendjährigen Erbe“ der Polen an. Wie diese Formulierungen zeigen, geht es um selektive Kontinuität.

Das ist auch verständlich. Zum einen ist die neue polnische Verfassung wie jene anderer mittelosteuropäischer Länder zwar eine bewusste „Gegenverfassung“ zur sozialistischen Periode, übernahm aus ihr aber trotzdem einzelne Elemente. Das gilt weniger für die bereits erwähnten Institutionen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bürgerbeauftragten, weil diese Elemente im Gewaltmonismus der sozialistischen Verfassung ohnehin Fremdkörper bildeten und einen Vorgriff auf die spätere Entwicklung darstellten, sondern vor allem für die sozialen Grundrechte. Zum anderen musste auch der Rückgriff auf die vorsozialistische Tradition selektiv ausfallen, weil diese z.T. mangels Staatlichkeit für lange Zeit überhaupt fehlte, oder z.T., wie etwa unter Piłsudski, unter demokratischen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten selbst problematisch und für den Rest nicht sonderlich erfolgreich war.⁴

Im Ergebnis lassen sich in der heutigen Verfassung durchaus Übereinstimmungen mit früheren finden, sie sind aber eher terminologischer und symbolischer Art und nicht wirklich strukturprägend. Selbst wo es – wie z.B. im Staatsorganisationsrecht – inhaltliche Übernahmen gibt, sind sie heute in einem neuen Kontext zu sehen und werden daher oft auch anders interpretiert als früher. Die eigentlich prägenden Elemente beruhen auf internationalen, vor allem westeuropäischen Anleihen.

Das darf freilich den Blick nicht darauf verstellen, dass auf der unterverfassungsgesetzlichen Ebene bedeutende Kontinuitäten bestehen. Als Beispiel sei nur der Verwaltungsrechtsschutz in Polen genannt, der auf den 1928 von Österreich übernommenen Verwaltungsverfahrensgesetzen und einer in den Grundstrukturen der österreichischen ebenfalls sehr ähnlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht. Ähnliches gilt für das Zivil- und Gesellschaftsrecht, wo die heutigen Gesetzbücher, vereinfacht gesagt, von sozialistischen Zutaten gereinigte, im Hinblick auf EU-Vorgaben modifizierte Kodifikationen auf der Grundlage der in der Zwischenkriegszeit geltenden Regelwerke nach deutschem und französischem Vorbild darstellen. Die eigene Tradition ist also schon selbst eine internationale.

2.2. Ausländische Vorbilder

Schon der erste Blick auf die neuen Verfassungen der mittelosteuropäischen Reformstaaten zeigt die starken internationalen Einflüsse, die bei ihrer Erlassung eine Rolle spielten.⁵ Im Wesentlichen konkurrierten amerikanische, französische und deutsche Modelle miteinander; im Grundrechtsbereich ist der Vorbildcharakter der Europäischen Menschenrechtskonvention unverkennbar. Einen eindeutigen Sieger in diesem Systemwettbewerb gab es nicht und konnte es auch nicht geben, denn dazu war das Vorgehen der neuen Verfassungsväter und -mütter zu eklektizistisch und auch von unmittelbaren Machtfragen bestimmt. Das deutsche Verfassungsrecht hat dabei generell nicht schlecht abgeschnitten, und das gilt trotz französischer Einflüsse auch für Polen. Als Beispiele für einzelne Übernahmen aus dem deutschen Grundgesetz seien das Sozialstaatsprinzip und das konstruktive Misstrauensvotum, die Menschenwürdegarantie sowie die Parteiengründungsfreiheit und das Verbot

verfassungsfeindlicher Parteien als Ausdruck der wehrhaften Demokratie genannt. Am wichtigsten freilich war zunächst aber die ausdrückliche Aufnahme des Rechtsstaatsprinzips und vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit.

2.3. Die Schlüsselrolle der Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsgerichtsbarkeit ist nun zwar keine genuin deutsche Erfindung, und ihre Ausgestaltung in der polnischen Verfassung unterscheidet sich auch in vielem vom deutschen Modell. Tatsache bleibt aber, dass gerade das deutsche Bundesverfassungsgericht und seine weiten Kompetenzen unter Einschluss der Gesetzeskontrolle und seiner Anrufbarkeit durch den Einzelnen als Vorbild dienten. Und der Verfassungsgerichtsbarkeit kam dann eine Schlüsselrolle für die weitere Rechtsentwicklung zu.⁶

Das hing damit zusammen, dass es lange bis zur Verabschiedung einer vollständig neuen Verfassung dauerte und das politische Leben zunächst auf der Grundlage verfassungsrechtlicher Provisorien gestaltet werden musste. Das polnische Verfassungsgericht hat ähnlich wie z.B. das ungarische aus dieser Not eine Tugend gemacht und mit einer aktivistischen, mehr prinzipien- als textorientierten Haltung und einer konsequenten internationalen Orientierung die europäisch inspirierte provisorische Verfassung zu einer europäischen im eigentlichen Sinn gemacht. Das ist umso bemerkenswerter, als der traditionelle Stil von Dogmatik und Rechtsprechung, auch in der Zwischenkriegszeit, eher positivistisch geprägt war und im Übrigen in den übrigen Gerichtsbarkeiten nach wie vor ist.

Wichtig dafür war zum einen, dass viele Mitglieder der ersten Verfassungsrichtergeneration angesehene Leute mit Auslandserfahrung und internationalen Kontakten waren, zum anderen die schnelle Aufnahme auch des polnischen Verfassungsgerichtshofs in die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte und der vielfältige formelle und informelle Austausch mit den damals „etablierten“ Kollegen.

Inhaltlich orientierte sich die Rechtsprechung, auch wenn das nicht immer in Zitaten zum Ausdruck kommt, in vielen Fällen an Entscheidungen der Höchstgerichte anderer Länder oder des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Als Beispiele genannt seien nur die methodisch bewusst vorgenommene Gewinnung von im Verfassungstext nicht oder noch nicht enthaltenen Regeln direkt aus dem Rechtsstaatsprinzip und ihre bereichsbezogene Konkretisierung und Ausbalancierung untereinander – so u.a. der Vorrang der Verfassung und die Pflicht zu verfassungskonformer Auslegung, der Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, das Bestimmtheitsgebot, die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Richter, die Rechtssicherheit, der Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Justizgarantie –, weiters im Grundrechtsbereich Entscheidungen z.B. zur Abgrenzung von Staatszielbestimmungen, zur Wesensgehaltgarantie, zur Wechselwirkungslehre, zum Grundrechtsschutz juristischer Personen, zur Bedeutung der Meinungsfreiheit für die demokratische Gesellschaft, zur Unabhängigkeit und Staatsferne des öffentlichen Rundfunks, zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und zu öffentlichrechtlichen Positionen als Teil

des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs. Wichtig war und ist die Rechtsprechung schließlich für die Öffnung der innerstaatlichen Rechtsordnung gegenüber dem Völkerrecht.

2.4. Die Öffnung gegenüber dem Völkerrecht

Die Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa insgesamt und auch in Polen wäre kaum verständlich, wenn man nicht auch die Wirkung völkerrechtlicher Verpflichtungen berücksichtigte. Heute ist Polen Partei aller wichtigen multilateralen völkerrechtlichen Verträge, und seine Verfassung ordnet grundsätzlich ihre innerstaatliche Geltung, ihre unmittelbare Anwendbarkeit, ihren Vorrang vor innerstaatlichem Recht und ihre Verwendung als Maßstab der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle an. Wenngleich es hier im Einzelnen noch Ausnahmen und Unklarheiten gibt, so liegt darin doch eine ganz bewusste und folgenreiche Abkehr von der sozialistischen Vergangenheit.⁷

Das wichtigste Beispiel für einen solchen Vertrag ist die Europäische Menschenrechtskonvention. Von der Vorbildfunktion der Konvention und der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Ausgestaltung des Grundrechtskatalogs der eigenen Verfassung und für die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts war bereits die Rede. Mit der Ratifizierung der Konvention war aber auch ein Legimitätstransfer verbunden, der nach innen u.a. für die Stellung und Akzeptanz des Verfassungsgerichts und nach außen als „Eintrittskarte nach Europa“, nämlich als Voraussetzung für die Aufnahme in den Europarat und die EU eine wichtige Rolle spielte. Nicht zuletzt unterwarf sich Polen damit der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die sehr große und immer noch steigende Zahl der Beschwerden aus Polen und viele Rechtsänderungen, die als Reaktion auf die Feststellung von Konventionsverletzungen durch den Europäischen Gerichtshof erfolgten, zeigen die Bedeutung dieses Schritts.⁸

2.5. Die Integration in die Europäische Union

Seit der Mitte der 1990er Jahre ist die Vorbereitung auf den EU-Beitritt der wichtigste Bestimmungsfaktor für weite Felder der polnischen Politik und vor allem für die Rechtsentwicklung geworden. Die europäische Integration Polens war – wie jene der anderen mittelosteuropäischen Beitrittsstaaten – ein viel umfassenderer, schwierigerer und länger dauernder Prozess, als dies von vielen ursprünglich erwartet wurde.

Er begann mit einem so genannten „Europaabkommen“, das die EG und ihre (damaligen) Mitgliedstaaten mit Polen schon 1991 abschlossen, das aber in vollem Umfang erst 1994 in Kraft trat.⁹ Das Abkommen beseitigte zunächst einseitig die EG-Zölle gegenüber polnischen Industrieprodukten und trug damit ganz entscheidend zur Reorientierung der polnischen Wirtschaft nach Westen, zur Erleichterung der Exporte in die EG und zu Investitionen westlicher Unternehmen in Polen bei; allerdings blieben immer noch Behinderungen bei landwirtschaftlichen Produkten, Texti-

lien, Kohle und Stahl sowie eine gelegentlich kleinliche Handhabung von Schutzklauseln durch die EG. Das Abkommen ließ die Frage des Beitritts noch offen; erst nach der Grundsatzentscheidung der europäischen Staats- und Regierungschefs in Kopenhagen 1993 zur Aufnahme der beitragswilligen Staaten Mittelosteuropas erlangte es auch die Funktion eines rechtlichen Rahmens für die Beitrittsvorbereitung.

Welche Anstrengungen die Erfüllung der in Kopenhagen festgelegten Beitrittsvoraussetzungen – Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, wettbewerbsfähige Marktwirtschaft und Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme des EU-Rechts – tatsächlich erforderte und wie umfangreich die notwendige Anpassung der Rechtsordnung ausfallen musste, wurde den Polen erst nach und nach bewusst; das gilt vor allem für die Tatsache, dass nicht nur Rechtsänderungen zu beschließen, sondern auch die organisatorischen, finanziellen und ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für den effektiven Vollzug des neuen Rechts geschaffen werden mussten.¹⁰

Auch die EU selbst fand erst Ende der 1990er Jahre zu einer kohärenten Beitrittsvorbereitungsstrategie, die inhaltliche Prioritäten mit gezielter finanzieller Förderung und einer konsequenten Überwachung der Entwicklung in den Beitrittsländern durch so genannte „Fortschrittsberichte“ verband.¹¹ Dieser Mechanismus bewirkte etwas bisher nicht Dagewesenes: eine langjährige, planmäßige und außengesteuerte Umgestaltung der gesamten Rechtsordnung der Beitrittsländer, die über alle Regierungswechsel hinaus Bestand hatte, solange die Beitrittsabsicht bestand und bis der Beitritt erfolgte. Es gab kaum einen Bereich der Rechtsordnung, der davon nicht beeinflusst wurde.

Die meisten Änderungen sind von bereichsspezifischem Interesse, einige hatten aber auch strukturelle Auswirkungen – wiederum als Beispiele nur die Unabhängigkeit der Zentralbanken, die Entwicklung eines Wettbewerbsherstellungsrechts und einer staatlichen Gewährleistungsverantwortlichkeit als Folge der Liberalisierung von ehemals monopolisierten Wirtschaftsbereichen, der Aufbau eines technischen Normungswesens mit privater Beteiligung, Akkreditierung und Zertifizierung zur Umsetzung von EG-Richtlinien nach der so genannten neuen Konzeption, und nicht zuletzt die Regionalisierung, die in Polen nach langen Diskussionen auch deshalb durchgesetzt werden konnte, weil sie eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mittel aus den europäischen Strukturförderungsfonds bildet.

Die Verhandlungen über den Beitrittsvertrag begannen 1998, liefen parallel zur Beitrittsvorbereitung und wurden Ende 2002 inhaltlich abgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags¹² am 1.5.2004 wurde Polen EU-Mitglied, und seit diesem Zeitpunkt gilt grundsätzlich der gesamte (riesige) EU-Rechtsbestand auch für und in Polen. Übergangsregelungen wurden allerdings etwa für die Freizügigkeit polnischer Arbeitnehmer in den alten EU-Mitgliedstaaten, für den Immobilienerwerb durch Ausländer in Polen, für den stufenweisen Einstieg der polnischen Bauern in die EU-Direktzahlungen oder für bestimmte Umweltschutzanforderungen an industrielle Anlagen vereinbart.

Seit dem Beitritt bestimmt die „normale“ Gesetzgebungstätigkeit der EU die weitere Rechtentwicklung in Polen wie in den anderen Mitgliedstaaten. Allerdings kann Polen nun auf die Gestaltung europäischer Rechtsakte auch selbst Einfluss nehmen: Die „Zeit der Demut“ ist vorbei. Manchmal hat es den Anschein, als wären die alten Mitgliedstaaten davon überrascht.

3. Die Verfassungsreform

Der Verfassungsreformprozess hat in Polen länger gedauert als in anderen Reformstaaten.¹³ Weil die Ausgangsbedingungen besser waren, hat der Reformprozess zwar früher begonnen, ja überhaupt in Polen seinen Ausgang genommen. Weil aber früher begonnen wurde, musste man noch Kompromisse machen und eine vorübergehende Machtteilung mit dem alten Regime hinnehmen, die sich u.a. in der anfänglichen Koexistenz eines frei gewählten Senats mit dem kommunistisch dominierten Sejm (der Abgeordnetenversammlung des Parlaments) zeigte. Die wichtigsten Stationen waren zunächst Änderungen der alten stalinistischen Verfassung.

Mit einer Novelle vom April 1989, die die Verhandlungsergebnisse am „Runden Tisch“ umsetzte, wurden der Senat als zweite Kammer des Parlaments und das Präsidatamt eingerichtet. Änderungen zur Stärkung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Richter vorgenommen, die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs erweitert und vor allem die Nominierung von Wahlkandidaten durch die Bürger vorgesehen.¹⁴ Im Dezember 1989 wurden dann eine neue Staatsbezeichnung eingeführt („Republik Polen“ statt „Volksrepublik Polen“), die Bestimmungen über die führende Rolle der kommunistischen Partei, die sozialistische Demokratie und die sozialistische Planwirtschaft gestrichen und durch die Freiheit zur Gründung von politischen Parteien und die Festlegung auf demokratische Rechtsstaatlichkeit sowie die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung und den Schutz (auch) des (privaten) Eigentums ersetzt.¹⁵ 1990 brachte die Einführung der kommunalen Selbstverwaltung¹⁶ und der Volkswahl des Präsidenten.¹⁷ Mit dem Verfassungsgesetz vom 17.10.1992, der so genannten „Kleinen Verfassung“, wurde schließlich der organisationsrechtliche Teil der Verfassung grundlegend umgestaltet und Kompetenzabgrenzungen zwischen Parlament, Regierung und Präsident vorgenommen.¹⁸ Eine umfassende Neuregelung – vor allem im Bereich der Grundrechte – war damit aber noch nicht erreicht, und immer noch galten verschiedene Bestimmungen der alten kommunistischen Verfassung. Deswegen war schon zuvor, am 23.4.1992, ein *Verfassungsgesetz über das Verfahren der Vorbereitung und Verabschiedung der Verfassung der Republik Polen* beschlossen worden.¹⁹ Trotzdem dauerte es noch weitere fünf Jahre, bis nach langen Diskussionen, vielen Entwürfen und nach einer Volksabstimmung die neue Verfassung am 17.10.1997 in Kraft treten konnte und damit ein Abschluss gefunden war.²⁰

Die Verfassung 1997 beruht auf den Grundprinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Das *demokratische Prinzip* wird u.a. durch freie Wahlen und Abstimmungen sowie durch die Freiheit der Gründung politischer Parteien und den Pluralismus näher ausgeführt; auch regelt schon die Verfassung selbst die wichtigsten Anwendungsfälle und Voraussetzungen für die Anwendung der direktdemokratischen Instrumente Volksbegehren²¹ und Volksabstimmung.²² Eine direktdemokratische Gesetzgebung ohne Mitwirkung oder gegen den Willen der staatlichen Organe ist aber nicht möglich. Die polnische Demokratie ist wehrhaft ausgestaltet: Parteien, die die grundlegenden demokratischen Prinzipien nicht achten, Gewalt nicht ablehnen oder, wie es in Art. 13 heißt, „sich auf totalitäre Methoden oder Handlungspraktiken des Nazismus, Faschismus oder Kommunismus berufen“ oder „rassistischen

oder völkischen Hass veranlassen oder die Verheimlichung von Strukturen oder der Mitgliedschaft vorsehen“, sind verboten; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet jeweils der Verfassungsgerichtshof.²³

Zur Konkretisierung der *Rechtsstaatlichkeit* enthält die Verfassung die Bindung aller Staatsorgane an die Verfassung, den Vorrang der Verfassung und die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns, die Gewaltenteilung, gerichtliche Rechtsschutzgarantien, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Einrichtung von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und als besonderes Instrument den Bürgerrechtsbeauftragten.²⁴

Dazu kommt ein ausführlicher *Grundrechtskatalog*. Er umfasst die klassischen Gleichheits- und liberalen Freiheitsrechte nach dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention und westeuropäischer Verfassungen. Als Besonderheiten bzw. Zeichen der Berücksichtigung neuer Entwicklungen hervorzuheben sind z.B. das Recht auf Datenschutz und das Recht auf die Zugänglichkeit staatlicher Information oder das ausdrückliche Verbot, jemanden unfreiwilligen medizinischen Untersuchungen zu unterwerfen. Bemerkenswert ist auch, dass internationale Abkommen über die Menschenrechte, also z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention, unmittelbar anwendbar sind und Vorrang vor dem innerstaatlichen Gesetzesrecht genießen. Die klassischen liberalen Grundrechte werden durch eine Vielzahl sozialer Rechte ergänzt, etwa die Rechte auf angemessene Arbeitsbedingungen, auf kostenlose Allgemeinbildung, auf staatliche Sicherung des Existenzminimums und der Sozialversicherung sowie auf Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Darin spiegelt sich z.T. zwar das sozialistische Erbe, doch gehört auch in Westeuropa ein Grundbestand sozialer Rechte zum Standard, und vor allem wurde wie dort die Erfüllung dieser Verheißungen meist an gesetzliche Ausführungsprogramme gebunden. Es handelt sich also in vielen Fällen eher um Staatszielbestimmungen als um unmittelbar einklagbare Rechte; rechtliche Wirkungen entfalten sie aber dennoch.²⁵ Angesichts der sozialen Grundrechte ist es nur konsequent, dass die *Sozialstaatlichkeit* ausdrücklich zu den Grundprinzipien der Verfassung zählt und auch die soziale Marktwirtschaft als Verfassungsprinzip verankert ist.

Die Verfassung enthält zwar Vorgaben zur kommunalen Selbstverwaltung und zur Regionalisierung der Verwaltung, konstituiert Polen aber als dezentralisierten *Einheitsstaat*, da für eine Bundesstaatlichkeit die historischen und politischen Voraussetzungen fehlten. Die Umsetzung der Regionalisierungsvorgaben hat lange gedauert und noch nicht alle Hoffnungen erfüllt.²⁶

Die Grundprinzipien der Verfassung sind gut abgesichert: durch die Verfassungsgerichtsbarkeit und durch die Bestimmungen über die *Änderung der Verfassung*: Ihre Grundprinzipien können nur in einem sehr aufwendigen Verfahren geändert werden, das unter anderem eine Volksabstimmung auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten des Sejms umfasst.

Die *Staatsorganisation* ist in Form eines *parlamentarischen Regierungssystems* gestaltet. Die Regierung ist also grundsätzlich auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen; die parlamentarische Abwahl der Regierung ist allerdings nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum, also bei gleichzeitiger Einigung auf einen neuen Kandidaten, möglich. Außerdem gibt es einen *präsidentiellen Einschluss*,

der sich unter anderem in der Volkswahl des Präsidenten, seinem Vetorecht in der Gesetzgebung, das nur mit qualifizierter parlamentarischer Mehrheit überstimmt werden kann, seiner Möglichkeit, gemeinsam mit dem Senat direkte demokratische Prozesse in Gang zu setzen, seinem Recht, unter bestimmten Voraussetzungen das Parlament aufzulösen, und relativ weitreichenden Befugnissen zur Ernennung anderer Organe, u.a. des Ministerpräsidenten, ausdrückt. Bei klaren Mehrheitsverhältnissen ist nach diesem System der Einfluss des Präsidenten eher gering; bei unklaren Verhältnissen hat er größere politische Gestaltungsmöglichkeiten.²⁷

Insgesamt ergibt sich damit ein Bild europäischer Normalität. Wie die Praxis seither gezeigt hat, haben wir es mit einer funktionsfähigen Grundordnung zu tun, die sich auch in schwierigen politischen Situationen bewährt hat und respektiert wurde. Für die Stabilität spricht auch, dass seit 1997 keine weiteren Verfassungsänderungen erfolgten.

4. Wirtschaftsrechtliche Reformen

4.1. Die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung

Der Wendepunkt in der Geschichte der Umstrukturierung der polnischen Plan- zur Marktwirtschaft waren der Runde Tisch und die danach folgende Reform unter Finanzminister Leszek Balcerowicz. Mit der zweiten Änderung der Verfassung 1992 am 29.12.1989²⁸ wurden der Grundsatz der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, die ausschließlich durch Gesetz beschränkt werden konnte, in die Verfassung aufgenommen und die verschiedenen Eigentumsformen abgeschafft. Das Privateigentum und das Erbrecht wurden dem staatlichen Schutz unterstellt. Die Enteignung konnte nur mehr zu öffentlichen Zwecken und gegen eine Entschädigung zugelassen werden.

Die Verfassung 1997 spricht die wirtschaftliche Ordnung des Staates lediglich in zwei Artikeln an (Art. 20 und 22). Diese geringe Regelungsdichte kann als Ausdruck der Abneigung des Verfassungsgebers angesehen werden, die Wirtschaftsordnung bzw. die Rolle des Staates in der Wirtschaft detailliert zu definieren. So sollten Analogien mit der außer Kraft gesetzten Verfassung 1952 vermieden werden. Andererseits sollte die Verfassung die Unterschiede des neuen zum alten Wirtschaftssystem deutlich machen und dadurch eine Rückkehr zur Zentralverwaltungswirtschaft endgültig ausschließen. Auf eine Festlegung auf das Modell einer völlig freien und in höchstem Ausmaß liberalisierten Wirtschaft wollte man jedoch verzichten.

Art. 20 der Verfassung 1997 erklärt die „*soziale Marktwirtschaft*“ zur Grundlage der Wirtschaftsordnung in Polen. Damit werden zwar Liberalismus und die Marktwirtschaft akzeptiert, doch gleichzeitig die Teilnahme der staatlichen Hand an Wirtschaftsprozessen und Eingriffe zum Zweck der Verwirklichung sozialer Forderungen nicht ausgeschlossen.²⁹ Obwohl die weiteren Vorschriften den Begriff der sozialen Marktwirtschaft nicht definieren, normiert Art. 20 drei Elemente, auf die sich die wirtschaftliche Ordnung des Staates stützen soll. Zu ihnen gehören die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, das Privateigentum und die Solidarität, der Dialog und die Zusammenarbeit der Sozialpartner.

Der Grundsatz der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung war schon vor 1997, auf der Grundlage der zweiten Verfassungsänderung 1989, vom Verfassungsgerichtshof in vieler Hinsicht konkretisiert worden.³⁰ Die freie wirtschaftliche Betätigung umfasst die Aufnahme und die Ausübung jeder vom Recht tolerierten menschlichen Aktivität, die in der Herstellung und dem Verkauf von Produkten bzw. in der Einbringung von Leistungen auf den Markt besteht. Der Grundsatz schließt die Möglichkeit aus, dass sich die Staatsgewalt z.B. durch die Unterstützung von Monopolen oder die Formulierung von verbindlichen wirtschaftlichen Plänen in die Wirtschaft einmischt.³¹ Darüber hinaus wird im Rahmen der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung auch die Gleichheit aller Wirtschaftssubjekte gewährleistet.

Nach Art. 22 der Verfassung 1997 ist diese Freiheit jedoch nicht absolut. Sie darf im Hinblick auf den Schutz anderer Werte („zugunsten wichtiger öffentlicher Interessen“ – dies ist ein materieller Aspekt der Beschränkung) vom Gesetzgeber nur auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (dies ist ein formeller Aspekt) beschränkt werden. Die Feststellung, welche Interessen für „wichtig“ und somit für schutzwürdig gehalten werden sollen, wird dem Gesetzgeber überlassen.³² Gesetzliche Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf ihre Verfassungs- und vor allem Verhältnismäßigkeit.³³

Die erste einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die Aufnahme und die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit in Polen war das bereits erwähnte *Gesetz über die wirtschaftliche Betätigung*³⁴ von 1988, das nach elf Jahren und mehreren Änderungen durch das *Gesetz über das Recht auf Wirtschaftstätigkeit*³⁵ ersetzt wurde. Seit dem 2.7.2004 werden die Aufnahme, die Durchführung und die Beendigung der wirtschaftlichen Betätigung sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch das neue *Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit (FWiTG)*³⁶ geregelt.

Das *FWiTG* ähnelt den Vorschriften des alten Gesetzes 1999.³⁷ Zu den wenigen Neuigkeiten gehören unter anderem die Formulierung der Grundsätze, die das Verhältnis der Staatsorgane gegenüber den Privatunternehmen definieren,³⁸ an das EU-Recht angepasste Regelungen über die Zulassung von ausländischen Unternehmern³⁹ und die Einrichtung der dem Wirtschaftsminister untergeordneten Zentralinformation über die Wirtschaftstätigkeit (*Centralna Informacja o Działalności Gospodarczej*).⁴⁰

Eine Konzessionierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten ist heute lediglich in sechs Bereichen vorgesehen (Art. 46 Abs. 1 *FWiTG*). Außer Konzessionen gehören zu den Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit im polnischen Recht auch Genehmigungen, Lizenzen und die Pflicht zur Eintragung in einschlägige Register. Das *FWiTG* wagte nicht, die Begriffe für diese Formen der staatlichen Wirtschaftsreglementierung, die nicht Konzessionen sind, zu vereinheitlichen, was als Nachteil der neuen Regelung zu sehen ist.⁴¹ Die einzelnen genehmigungs-, lizenz- und eintragungspflichtigen Aktivitäten wurden in den jeweils einschlägigen (zahlreichen) Materiengesetzen bestimmt.⁴²

Ausländische Investoren waren früher einem Sonderregime unterstellt. Nach dem *Gesetz über Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung*⁴³ konnten sie sich nur an

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligen. Trotz mehrerer Änderungen des Gesetzes wurde an diesen Beschränkungen lange festgehalten, was im Hinblick auf das Europaabkommen vom 16. Dezember 1991 kritisiert wurde.⁴⁴ Im Jahre 1999 wurden die Grundsätze der Aufnahme und Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in das *Gesetz über das Recht auf Wirtschaftstätigkeit* übertragen, das nun für In- wie Ausländer galt. Heute bestehen nach Art. 13 *FWiTG* für EU-Bürger, Bürger der EWR-Staaten sowie einige andere Kategorien von Ausländern⁴⁵ dieselben Regelungen wie für die inländischen Unternehmen. Ausländer, die zu keiner der oben genannten Kategorien zählen, unterliegen allerdings nach wie vor besonderen Einschränkungen, z.B. der Form, in der eine wirtschaftliche Aktivität überhaupt aufgenommen werden darf (Art. 13 Abs. 3 *FWiTG*).

4.2. Privateigentum und Privatisierung

Art. 20 der Verfassung 1997 verbindet die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung nicht mit allen Eigentumsformen, wie es nach dem Verfassungsprovisorium bis 1997 der Fall war, sondern beschränkt sie auf die Nutzung des privaten Eigentums (z.B. an Produktionsmitteln). Andere Eigentumsformen sind zwar zugelassen, was sich aus anderen Verfassungsvorschriften ergibt (z.B. Art. 165 Abs. 1 Satz 2, Art. 218); die Nutzung des Staats- bzw. Kommunalvermögens fällt aber nicht unter die grundrechtlich garantierte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit.⁴⁶

Die Frage, ob das Privateigentum als Grundlage der Marktwirtschaft überhaupt in die Verfassung aufgenommen werden sollte, rief vor 1997 eine heftige Diskussion hervor. Die Gegner betonten, dass sich jede Marktwirtschaft hauptsächlich auf das Privateigentum stütze und hielten eine ausdrückliche Regel in der Verfassung für überflüssig. Die Befürworter wiesen auf praktische Aspekte einer solcher Umsetzung hin: Es sollte damit auch eine verfassungsrechtliche Grundlage für die bis dahin nur rudimentär durch Gesetze geregelten Privatisierung und Reprivatisierung geschaffen werden.⁴⁷ Art. 20 wurde in der Folge als Auftrag an den Gesetzgeber verstanden, die Eigentumsverhältnisse in Polen neu zu regeln, darunter vor allem den Privatisierungs- und Reprivatisierungsprozess zu Ende zu bringen. Darüber hinaus ergibt sich daraus ein Verbot staatlicher Maßnahmen gegen das Privateigentum (z.B. von Nationalisierungen).⁴⁸

Die Privatisierung war eine der wichtigsten Aufgaben bei der Umwandlung der sozialistischen Planwirtschaft, in der ja das Staatseigentum dominierte, in eine Marktwirtschaft. Der Privatisierungsprozess von ungefähr 10.000 staatlichen Unternehmen stützte sich primär auf das *Gesetz über die Privatisierung der staatlichen Unternehmen* von 1990,⁴⁹ das im Jahre 1996 vom *Gesetz über die Kommerzialisierung und Privatisierung der staatlichen Unternehmen*⁵⁰ ersetzt wurde. Je nach ihrer Art sollten die staatlichen Unternehmen entweder im Wege einer mittelbaren⁵¹ oder einer unmittelbaren Privatisierung⁵² an Private veräußert werden. Die mittelbare Privatisierung betraf meist größere Unternehmen, bis Ende 2000 etwa 800;⁵³ insgesamt wurden in den Jahren 1990–2004 Aktien von 343 Einmanggesellschaften des Fiskus veräußert.⁵⁴ Der unmittelbaren Privatisierung unterlagen bis Ende 2001 ca. 1.800

kleinere und mittlere Unternehmen. Eine besondere Form der Privatisierung wurde durch das *Gesetz über die nationalen Investmentfonds und über ihre Privatisierung*⁵⁵ eingeführt. Damit wurden zunächst Aktienpakete einzelner mittlerer Unternehmen (etwa 500) an Nationale Investmentfonds verteilt. Danach erhielten alle polnischen Bürger kostenlose Anteilscheine an diesen Fonds, die später in Aktien umgewandelt wurden. Der zunächst langsame Privatisierungsprozess wurde in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre beschleunigt. Bis 2001 wurden ca. 70% der Unternehmen in private Hände übergeben.⁵⁶ Am 31. Dezember 2004 gab es in Polen nach Angaben der Gründungsorgane noch 912 Staatsunternehmen.⁵⁷

4.3. Die Reform des Zivil- und Handelsrechts

Die Umwandlung des politischen Systems durch die Novellierung von alten bzw. die Verabschiedung von neuen Verfassungsvorschriften begleiteten Reformen des Zivil- und Handelsrechts. Seit 1989 wurden die einschlägigen Gesetze, darunter vor allem die Gesetzbücher, mehrfach geändert. Die Perspektive des EU-Beitritts Polens, die durch das Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens 1994 noch bestätigt wurde, beschleunigte die Entwicklung und den Umbau des Zivil- und Handelsrechts deutlich.

Im Jahre 1996 wurde die Kodifizierungskommission für das Zivilrecht mit der Aufgabe ins Leben gerufen, das polnische Zivilgesetzbuch und das Zivilverfahrensgesetzbuch zu ergänzen und zu modifizieren, um sie an europäische Standards anzupassen.⁵⁸ Da das polnische ZGB 1964 als einziges im ehemaligen Ostblock nicht mit der europäischen Rechtstradition gebrochen hatte, wurde seine Anpassungsfähigkeit an die neuen politischen Bedingungen hoch eingeschätzt. Daher kam 1989 die Idee, Entwürfe für neue Gesetzbücher vorzubereiten, nicht in Frage. Obwohl sich auch die nächste, am 22.4.2002 berufene Kodifizierungskommission⁵⁹ wieder gegen die Neukodifizierung aussprach, schloss sie zwei Jahre später die Erarbeitung neuer Gesetzbücher nicht mehr aus; als Priorität sah sie allerdings die Vorbereitung von Änderungen der geltenden Gesetzbücher bzw. die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen zu Einzelfragen.⁶⁰

Tatsächlich verlief die Reform des Zivilrechts schrittweise und in mehreren Phasen:⁶¹ die erste 1989–1995, die zweite 1996, die dritte 1997–1999 und die vierte 2000–2004. Das Ziel der ersten Änderungen des ZGB war, den Übergang von der Planwirtschaft zu einem marktwirtschaftlichen System zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen und dadurch die Wirtschaftsentwicklung des Staates zu unterstützen. Mit den ersten Änderungsgesetzen wurden unter anderem die Vertragsfreiheit (Art. 353¹ ZGB), das Prinzip der Gleichheit aller Subjekte des Zivilrechts und Vorschriften über die Anweisung und Wertpapiere in das ZGB eingeführt, der Einfluss der Staatsverwaltung auf zivilrechtliche Verhältnisse begrenzt und die unterschiedlichen Eigentumsformen sowie das Prinzip der Einheit des Staatseigentums abgeschafft.⁶² Zu den wichtigsten Änderungen der zweiten Phase gehörte die Einführung der Klausel *rebus sic stantibus* (Art. 357 ZGB) und des Prinzips der Verantwortung des Fiskus für den Schaden, der von einem Angestellten der Selbstverwaltung zugefügt worden

ist (Art. 420¹, 420² und 421 ZGB).⁶³ Darüber hinaus wurden die Regelungen der Gewährleistung und der Garantie beim Kaufvertrag an die neuen Wirtschaftsbedingungen angepasst sowie zwei neue Formen des Vertragsabschlusses (Auktion und Versteigerung) eingeführt. In der dritten Phase 1997–1999 ergingen sechs Novellen des ZGB. Eine von ihnen war die Änderung des Art. 384 ZGB, die einerseits zur Erweiterung des Verbraucherschutzes und andererseits zur Einführung einer rechtlichen Unterscheidung zwischen dem Verbrauchsgüterkauf und dem professionellen Handelsverkehr ohne Teilnahme von Verbrauchern beitrug. Im Jahre 1998 traten zahlreiche Gesetze in Kraft, die für das Zivilrecht in Polen von Bedeutung waren. Zu den wichtigsten gehörten das *Gesetz über den Landes-Gerichtsregister* vom 20.8.1997,⁶⁴ das *Gesetz über das Registerpfand und den Pfandregister* vom 6.12.1996,⁶⁵ das *Gesetz über die Immobilienbewirtschaftung* vom 21.8.1997,⁶⁶ das *Bankrecht*⁶⁷ und das *Gesetz über Pfandbriefe und Hypothekenbanken* vom 29.8.1997.⁶⁸

Am 2.3.2000 verabschiedete der Sejm das *Gesetz über den Schutz einiger Verbraucherrechte und über die Haftung für einen durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden*.⁶⁹ Das Ziel des Gesetzes war, ausreichenden Verbraucherschutz und eine höhere Sicherheit des Handelsverkehrs zu gewährleisten und damit das polnische Recht an die geltenden europäischen Rechtsvorschriften anzupassen.⁷⁰ Das Gesetz hat auch den Grund der zivilrechtlichen Verantwortung im Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte geändert. Bis dorthin gestaltete sich die Haftung nach dem Verschuldensprinzip, was die Beweislast der Geschädigten erschwerte. Um die Situation des Verbrauchers zu erleichtern, führte das Gesetz das Prinzip der Risikoverteilung ein.⁷¹ Zur Erweiterung des Verbraucherschutzes trug auch das *Gesetz über den Schutz von Erwerbenden von Teilzeitnutzungsrechten an Gebäuden oder Wohnräumen, über die Änderung des Zivilgesetzbuches, des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches und des Gesetzes über die Grundbücher und die Hypothek* vom 13.7.2000⁷² bei. Es führt das Teilzeitnutzungsrecht an Immobilien (sog. *timesharing*) in das polnische Zivilrecht ein und setzt somit die *Richtlinie Nr. 94/47/EG*⁷³ um. Die Vorschriften über *timesharing* finden vor allem auf Touristendienstleistungen Anwendung.

Im Jahre 2000 wurde Leasing (Titel XVII, Art. 709–709¹⁸ ZGB) als spezielles Schuldverhältnis in das ZGB aufgenommen. Zugleich wurden die bisher im Vergleich zur *Richtlinie Nr. 86/653* vom 18.12.1986⁷⁴ rudimentären Vorschriften zum Agenturvertrag erweitert und teilweise neu gefasst.⁷⁵ Ein Jahr später erging das *Verbraucherkreditgesetz*,⁷⁶ womit das polnische Recht an die Verbraucherkredit-Richtlinie Nr. 87/102/EG⁷⁷ angepasst wurde. Außerdem erließ der Sejm am 18.9.2001 das *Gesetz über die elektronische Unterschrift*,⁷⁸ die den Vorschriften der *Richtlinie Nr. 1999/93/EG*⁷⁹ Rechnung trug. Das Gesetz ließ die Möglichkeit zu, eine Willenserklärung in elektronischer Form abzugeben (Art. 60 ZGB) und betonte die Gleichwertigkeit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift mit der Schriftform (Art. 78 § 2 ZGB).

Die schrittweise Anpassung des polnischen Rechts an das EU-Recht setzte das *Gesetz über die besonderen Bedingungen für den Verbrauchsgüterkauf* vom 27.7.2002⁸⁰ fort. Das Gesetz stellt *lex specialis* gegenüber dem ZGB dar und geht daher allen den Verbrauchsgüterkauf betreffenden Vorschriften des ZGB vor. Das bedeutet unter anderem, dass die Regelungen über die Gewährleistung für einen Mangel und die Gütegarantie (Art. 556–581 ZGB) auf den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung

finden. Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes haftet der Verkäufer dem Käufer, wenn das Verbrauchsgut im Zeitpunkt seiner Übergabe mit dem Vertrag nicht übereinstimmt. Die Vorschriften finden auch auf den Liefer-, Werk- sowie Kommissionsvertrag Anwendung.

Die Novelle des ZGB vom 14.2.2003⁸¹ führte mehrere Änderungen ein, deren Ziel es war, die mit der Aufhebung des alten *Handelsgesetzbuches*⁸² und dem Inkrafttreten des neuen *Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften*⁸³ entstandenen Gesetzeslücken zu füllen. Es handelte sich vor allem um die Neudefinierung der Begriffe „Prokura“, „Verbraucher“, „Unternehmer“ und „Unternehmen“.⁸⁴ Darüber hinaus wurde den „unvollkommenen“ juristischen Personen Rechtspersönlichkeit zugesprochen (Art. 33¹ ZGB); die Rechtsvorschriften über den Vertragschluss wurden ebenfalls geändert. Danach ergingen noch vier Novellen des ZGB,⁸⁵ mit denen unter anderem einige Vorschriften über den Bankkontovertrag (Art. 725 ff. ZGB) und den Versicherungsvertrag (Art. 805 ff. ZGB) geändert wurden.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof Art. 418 ZGB am 4.12.2001⁸⁶ wegen der darin vorgesehenen zu weit gehenden Einschränkung der Amtshaftung für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde Art. 418 aufgehoben. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Vorschriften über die Verantwortung des Fiskus für den Schaden, der von einem Angestellten der Selbstverwaltung zugefügt worden ist, erneut zu regeln, was mit dem Gesetz vom 17.6.2004⁸⁷ geschehen ist. Die neuen Grundsätze der Verantwortung von Funktionären der Organe der Selbstverwaltung stützen sich derzeit nicht mehr auf das Verschuldensprinzip (die Schuld des Funktionärs musste vom Strafgericht festgestellt werden), sondern auf das Rechtswidrigkeitsprinzip (die Rechtswidrigkeit stellt das Zivilgericht fest).

Was nun das Handelsrecht anbelangt, galten in diesem Rechtsbereich bis vor kurzem das *Handelsgesetzbuch (HGB)*⁸⁸, das *Konkurrenzrecht*⁸⁹ und das *Vergleichsverfahren*⁹⁰ von 1934. Nach der Aufhebung der Vorschriften des HGB über die Handelsgeschäfte durch das ZGB im Jahre 1964⁹¹ galten die Vorschriften über die Handelsgesellschaften weiter,⁹² fanden jedoch unter den sozialistischen Wirtschaftsverhältnissen sehr selten Anwendung. Demzufolge befand sich die einschlägige Rechtsprechung im Jahre 1989 auf dem Stand von 1939. Eine gründliche Reform des Handelsrechts war nun dringend nötig, um es einerseits an die Marktwirtschaft und andererseits an das EU-Recht anzupassen.

Die Arbeiten an einem Entwurf für ein neues Handelsgesetzbuch wurden 1989 aufgenommen und mit der Verabschiedung des neuen *Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB)*⁹³ am 15.9.2000 erfolgreich beendet.⁹⁴ Das HGGB übernahm teilweise die Vorschriften des HGB, verzichtete allerdings auf diejenigen Vorschriften, die unter den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen ihre Bedeutung verloren hatten. Dazu wurden in das HGGB völlig neue Vorschriften eingeführt (z.B. zwei neue Gesellschaften,⁹⁵ neue Grundsätze der Verschmelzung, Teilung und Umwandlung von Gesellschaften sowie eine neue Konzeption der Rechtspersönlichkeit von Personengesellschaften).⁹⁶ Der Verabschiedung des HGGB folgte eine gründliche Änderung des *Gesetzes über das Landes-Gerichtsregister*,⁹⁷ des *Gesetzes über das Rechnungswesen*,⁹⁸ des *Gesetzes über den öffentlichen Wertpapierverkehr*⁹⁹ sowie des *FWiTG*.¹⁰⁰ Damit wurde das bisherige Handelsregister durch ein elektro-

nisches Unternehmerregister ersetzt. Schließlich erließ der Sejm am 28.2.2003 das *Gesetz über das Konkurs- und Sanierungsrecht*,¹⁰¹ das das Konkursrecht und das Vergleichsverfahren von 1934 außer Kraft setzte.

4.4. Das Wettbewerbsrecht

Zu einem wesentlichen Element der Wirtschaftsreform wurde das am 24.2.1990 vom Sejm erlassene *Gesetz über die Bekämpfung monopolistischer Praktiken*.¹⁰² Ziel des Gesetzes war, den Wettbewerb zu stützen und unerlaubten Handlungen von mehreren in der postkommunistischen Wirtschaft tätigen Monopolisten zu bekämpfen. Außerdem rief das Gesetz die Antimonopolbehörde (*Urząd Antymonopolowy*) ins Leben. Zu den Befugnissen der Behörde, die ihre Tätigkeiten im Mai 1990 aufnahm, gehörten die Bekämpfung von wettbewerbsbeschränkenden Kartellen und des Missbrauchs von marktbeherrschenden Stellungen sowie die Kontrolle von wettbewerbsrelevanten Unternehmenszusammenschlüssen. Diese Befugnisse wurden im Wege von mehreren Änderungen erweitert. Mit der Reform der öffentlichen Verwaltung 1998 wurde die Antimonopolbehörde zum Amt für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz (*Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów*) umbenannt und ihre Befugnisse um den Schutz der Interessen von Verbrauchern erweitert.

Schließlich wurden die Voraussetzungen für die Entwicklung und Sicherung des Wettbewerbs sowie die Grundsätze des Verbraucher- und Unternehmerschutzes im *Gesetz über den Wettbewerb- und Verbraucherschutz*¹⁰³ vom 15.12.2000 kodifiziert. Das Gesetz bestimmt auch die für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz verantwortlichen Organe sowie die Verfahren, in denen sie wettbewerbsbeschränkenden bzw. verbraucherfeindlichen Verhaltensweisen und Zusammenschlüssen von Unternehmen entgegenwirken dürfen.¹⁰⁴ Der Präsident des Amtes für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, der als Zentralorgan im System der Regierungsverwaltung positioniert ist, wird seit 2000 vom Premierminister für eine fünfjährige Amtsperiode berufen.¹⁰⁵ Er übernimmt auch die in Art. 84 und 85 EGV geregelten Tätigkeiten und stellt ein für den Wettbewerbsschutz zuständiges Organ nach Art. 35 der Verordnung Nr. 1/2003/EG¹⁰⁶ dar.¹⁰⁷ Seit 2003 ist der Präsident des Amtes für den Wettbewerbs- und Verbraucherschutz auch für die Kontrolle der Qualität von Kraftstoffen verantwortlich.¹⁰⁸ Zusammen mit den so genannten spezialisierten Organen¹⁰⁹ gehört er zum Kontrollsystem für die zum Warenverkehr zugelassenen Produkte.¹¹⁰ Der EU-Beitritt Polens brachte den Anpassungsprozess im Bereich des Wettbewerbs- und Verbraucherschutzes zu einem vorläufigen Ende.¹¹¹

Anmerkungen

- 1 Teile 1 bis 3 stammen von *F. Merli*, Teil 4 von *N. Bulicz*.
- 2 *Verfassung der Republik Polen vom 22.7.1952*, Gesetzblatt („Dziennik Ustaw“, Dz. U.) 1952, Nr. 33, Pos. 232; deutsche Übersetzungen z.B. in: *Herwig Roggemann* (Hrsg.), *Die Verfassungen der sozialistischen Staaten* (1980); oder in: *Wolfgang Lungwitz* (Hrsg.), *Verfassungen ausländischer sozialistischer Staaten* (1982). Dazu aus der deutschsprachigen Literatur z.B.: *Janusz Trzcinski*, *Die Verfassung und*

- das System der Rechtsquellen in der Volksrepublik Polen, Osteuropa Recht 1988, 100; Georg Brunner, Ansätze zu einem „sozialistischen Parlamentarismus“ im sowjetischen Hegemonialbereich, in: Ralf Rytlewski (Hrsg.), Politik und Gesellschaft in sozialistischen Ländern (Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 20/1989) 151; Klaus-Jürgen Kuss, Gerichtliche Verwaltungskontrolle in Osteuropa (1990); Kazimierz Działocha, Der Verfassungsgerichtshof und die Garantie der Bürgerrechte in Polen, Osteuropa Recht 1987, 247; Rudolf Machacek/Zdzisław Czeszejko-Sochacki, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Volksrepublik Polen, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1989, 269; Leszek Garlicki, Vier Jahre der Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen (1985–1989), in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 39 (1990) 285; Mirosław Wyrzykowski, Polnischer Ombudsmann – Der Anwalt der Rechte des Bürgers, Die Verwaltung 1988, 478; Ewa Łętowska, Der polnische Ombudsmann, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1992, 211; Jerzy Holzer, Die politische Kultur Polens, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1991, 392; Lech Janicki, Fragen der polnischen Verfassungsgeschichte, Recht in Ost und West 1995, 207; Barbara Zawadzka, Aktuelle Streitfragen der polnischen Verfassungsdiskussion, Recht in Ost und West 1996, 141–147.
- 3 Ustawa o działalności gospodarczej vom 23. Dezember 1988, Dz. U. 1988, Nr. 41, Pos. 324.
 - 4 Vgl. z.B. Erwin Oberländer (Hrsg.), Autoritäre Regime in Ostmittel- und Südosteuropa 1919–1944 (2001).
 - 5 Allgemein zur Rezeption von westlichen Verfassungsmodellen z.B. Matthias Hartwig, Die Legitimation des Staates durch Verfassungsrezeption in Mittel- und Osteuropa, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1999, 919.
 - 6 Dazu z.B. Lech Garlicki, Die Rolle des Verfassungsgerichts im polnischen Transformationsprozeß, in: Joachim Jens Hesse/Gunnar Folke Schuppert/Katharina Harmis (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen (1999) 211; Georg Brunner/Leszek Lech Garlicki, Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen. Analysen und Entscheidungssammlung 1986–1997 (1999). Aus vergleichender Sicht z.B. Jochen Abr. Frowein/Thilo Marauhn (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa (1998); Rainer Arnold, Strukturen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas, Zeitschrift für öffentliches Recht 2006, 1.
 - 7 Z.B. Muhulena Hošková, Das Völkerrecht als Maßstab verfassungsgerichtlicher Entscheidungen in einigen ost- und mitteleuropäischen Staaten, und Władysław Czapliński, Einige Anmerkungen zur Bedeutung des Völkerrechts in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte Mittel- und Osteuropas, jeweils in: Frowein/Marauhn (Fn. 6) 443, 495.
 - 8 Dazu z.B. Andrew Drzemczewski/Marek Antoni Nowicki, Poland, in: Robert Blackburn/Jörg Polakiewicz (eds.), Fundamental Rights in Europe. The European Convention on Human Rights and its Member States, 1950–2000 (2001) 657.
 - 9 ABl. EG 1993 L 348/3; eine Übersicht bieten Imre Vörös/Dimitri P. Drouzas, Die Europa-Abkommen, (Österreichische) Zeitschrift für Verwaltung 1998, 2.
 - 10 Zu verschiedenen Aspekten dieser Entwicklung: Władysław Czapliński, Rechtliche Probleme des Europaabkommens und des Beitritts Polens zur Europäischen Union (Vorträge und Berichte Nr. 63 des Zentrums für europäisches Wirtschaftsrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 1996); Peter-Christian Müller-Graff/Andrzej Stepniak (eds.), Poland and the European Union – Between Association and Membership, 1997; Stanisław Biernat, The Impact of European Integration on the Organization and Functioning of Poland's Legislative and Executive Authorities, ERPL/RDEP 1997, 1187; Meinrad Dreher, Die Beitrittspartnerschaft zwischen der Republik Polen und den Europäischen Gemeinschaften und der Stand des europäischen Wirtschaftsrechts, Osteuropa Recht 1999, 36; Stratos Meintanopoulos, Le droit constitutionnel polonais face à l'adhésion à l'union Européenne, Osteuropa Recht 1999, 8; Hans-Holger Herrnsfeld, Rechtsreform und Rechtsangleichung in den Beitrittsstaaten Mittel- und Osteuropas, Europarecht 2000, 454; Czesław Bielicki, Polen auf dem Weg in die Europäische Union (Alfred Herrhausen Gesellschaft, 2001); Alfred E. Kellermann/Jaap W. de Zwaan/Jenő Czuczai, EU Enlargement. The Constitutional Impact at EU and National Level (2001); Heribert Kohl/Hans-Wolfgang Platzer, Arbeitsbeziehungen in Mittel-Osteuropa. Transformation und Integration. Die acht neuen EU-Mitgliedsländer im Vergleich (2. Aufl. 2004); Wojciech Sadurski, Accession's Democracy Dividend: The Impact of the EU Enlargement upon Democracy in the New Member States of Central and Eastern Europe, European Law Journal 2004, 371; Angelika Nußberger, Die „Zweite Wende“: Zur Verfassungsentwicklung in den Ländern Mittel- und Osteuropas im Zuge der EU-Erweiterung, Die Öffentliche Verwaltung 2005, 357; Anneli Albi, EU Enlargement and the Constitutions of Central and Eastern Europe (2005); Olaf Lang, Polen, in: Ilse Pogatschnigg/Marcus Schladebach (Hrsg.), Ein Jahr nach der EU-Erweiterung 2004 (2005) 159; Wojciech Sadurski/Adam Czarnota/Martin Krygier (eds.), Spreading Democracy and the Rule of Law? The Impact of EU Enlargement for the Rule of Law, Democracy and Constitutionalism in Post-Communist Legal Orders (2005).
 - 11 Näher Franz Merli, Die Osterweiterung der EU – Ein Überblick, in: Ders. (Hrsg.), Die Osterweiterung der EU in der Praxis (2003) 9 (18 ff.).
 - 12 ABl. EU 2003, Nr. L 236/17; Berichtigungen in ABl. EU 2004, L 126/1 und 3. Dazu z.B. Sándor Richter (ed.), The Accession Treaty and Consequences for New EU Members, Wien 2003; Christoph Hillion, The European Union is dead. Long live the European Union ... A commentary on the Treaty of Accession 2003, European Law Review 2004, 583; Erwan Lannon, Le Traité d'Adhésion d'Athènes, Cahiers de droit européen 2004, 15; Philipp Tschäpe, Die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Grundstücksverkehr im Rahmen der EU-Osterweiterung – zugleich ein Beitrag zum Konzept eines veränderungsfesten Kerns des Gemeinschaftsrechts (2004); Franz Merli, Der Vertrag zur Osterweiterung der EU, in: Hans-Eric Rasmussen-Bonne/ Richard Freer/Wolfgang Lüke/Wolfgang Weintauer (Hrsg.), Balancing of Interests. Liber amicorum Peter Hay zum 70. Geburtstag (2005) 285; Anna Wyrozumska, Legal Nature of the 2003 Treaty of Accession to the European Union, In: The Polish Yearbook of International Law 26 (2002–2003) 5.
 - 13 Dazu z.B. Jerzy Maćków, Polen im Umbruch: Die Wahlen 1989. Politischer Hintergrund, Verlauf, Analyse, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1989, 561; Klaus-Jürgen Kuss, Arbeiten an einer Verfassungsreform in Polen, Der Staat 1989, 250; Georg W. Stobel, Politisches System und Pluralismus in Polen, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenschrift „Das Parlament“) 1990/12–13, 3; Jerzy Holzer, Polens Weg aus dem Kommunismus, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenschrift „Das Parlament“) 1990/12–13, 17; Peter Häberle, Die Entwicklungsstufe des heutigen Verfassungsstaates – Der polnische Entwurf 1991, Rechtstheorie 1991, 431; Jerzy Holzer, Polen nach dem Kommunismus – quo vadis?, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenschrift „Das Parlament“) 1992/6, 11; Edgar Matyschok, Der Entwurf einer neuen Verfassung der Republik Polen und die Verfassungsgerichtsbarkeit, Recht in Ost und West 1992, 225; Zdzisław Czeszejko-Sochacki/Rudolf Machacek, Der Weg zu einer neuen polnischen Verfassung, Europäische Grundrechte Zeitschrift 1992, 93; Marian Kallas, Zur Vorgeschichte und zum Stand der Arbeiten an einer neuen Verfassung der Republik Polen, Osteuropa Recht 1992, 277; Stefanie Babst, Wahlen in Ungarn, der CSFR und Polen: Erschweren Wahlgesetze die Regierbarkeit?, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1992, 69; Kai-Olaf Lang, Die kleine Verfassung der polnischen Republik, Recht in Ost und West 1993, 172; Ewa Łętowska, Von den Schwierigkeiten der postsozialistischen Länder auf dem Wege zum Rechtsstaat – am Beispiel Polens, Recht in Ost und West 1993, 219; Peter Mohlek, Der steinige Weg Polens zu dem Verfassungsgesetz vom 17. Oktober 1992, Osteuropa Recht 1993, 146; Kazimierz Działocha, Der Rechtsstaat unter den Bedingungen einer grundlegenden Umformung des Rechtssystems, dargestellt am Beispiel Polens, Osteuropa Recht 1993, 1; Bogusław Banaszak, Verfassungsänderungen in der Republik Polen, Monatshefte für Osteuropäisches Recht 1993, 109; Zbigniew A. Maciąg, Polen auf dem Weg zu einem europäischen demokratischen Rechtsstaat, in: Jahrbuch für Ostrecht 1994, 11; Wolfgang Merkel, Systemwechsel: Probleme der demokratischen Konsolidierung in Ostmitteleuropa, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenschrift „Das Parlament“) 1994/18–19, 3; Dimitris Th. Tsatsos/Zdzisław Kędzia (Hrsg.), Parteienrecht in mittel- und osteuropäischen Staaten (1994); Helga Hirsch, Der problematische Rollenwechsel. Macht, Parteien und Politik 1989–1992, in: Magarditsch A. Hatschikjan/Peter R. Weilemann (Hrsg.), Parteienlandschaften in Osteuropa: Politik, Parteien und Transformation in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei und Bulgarien 1989–1992 (1994); Janicki (Fn. 2); Peter Mohlek, Verfassung der Republik Polen vom 17. Oktober 1992, Einführung, in: Georg Brunner (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (Loseblatt-Ausgabe, 1. Lieferung 1995), Band I/1, 1; Wolfram Gärtner, Die Eigentumsgarantien in den Verfassungen Polens, Ungarns, der Tschechischen und Slowakischen Republik – Verfassungsrechtliche Grundlagen und Verfassungspraxis, Recht in Ost und West 1995, 75; Zbigniew A. Maciąg, Probleme der Anpassung der polnischen Verfassungsordnung an europäische Standards, in: Hein Kötz/Bernd von Maydell/Christian Tomuschat (Hrsg.), Europäische Integration und nationale Rechtskulturen (1995) 181; Bogusław Banaszak, Das Rechtssystem Polens im Wandel, Recht in Ost und West 1995, 185; Bogusław Banaszak, Die Grundrechte in Polen 1989–1995, Monatshefte für Osteuropäisches Recht 1996, 43; Andrzej Balaban, Polens Verfassung nach den Änderungen von 1989 und 1992, in: Jahrbuch

- des Öffentlichen Rechts 44 (1996) 307; *Zawadzka* (Fn. 2); *Irena Lipowicz*, Rechtsstaatlichkeit in Polen, in: *Rainer Hofmann/Joseph Marko/Franz Merli/Ewald Wiederin* (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit in Europa (1996) 199; *Wolfram Gärtner*, Die Neugestaltung der Verfassungen in Ostmitteleuropa (1996); *Irena Lipowicz*, Information, Medien und Demokratie – Die Rechtslage in Polen, in: *Rainer Hofmann/Joseph Marko/Franz Merli/Ewald Wiederin* (Hrsg.), Information, Medien und Demokratie (1997) 265; *Jan Wiktor Tkaczyński/Ulrich Vogel*, Sieben Jahre nach der Wende: Die polnische Verfassung zwischen Oktroi und Obstruktion, Osteuropa Recht 1997, 169; *Marian Kallas*, Semipräsidentialismus in den polnischen Verfassungsentwürfen, Osteuropa Recht 1998, 169; *Klaus Ziemer*, Die Konsolidierung der polnischen Demokratie in den neunziger Jahren, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenschrift „Das Parlament“) 1998/6–7, 29. Einen allgemeinen theoretischen Rahmen und eine vergleichende Gesamtdarstellung bietet *Wolfgang Merkel*, Systemtransformation (1999).
- 14 *Verfassungsänderung* Dz. U. 1989, Nr. 19, Pos. 101. Zugleich wurde für die Neuwahl des Parlaments gesetzlich eine Reservierung von 65% der Abgeordnetensitze für die kommunistische Regierungskoalition vorgesehen, während die übrigen Abgeordneten und Zusammensetzung des Senats in freien Wahlen bestimmt werden sollten.
 - 15 *Änderungsgesetz* vom 29.12.1989, Dz. U. Nr. 75, Pos. 444.
 - 16 *Änderungsgesetz* vom 8.3.1990, Dz. U. Nr. 16, Pos. 94.
 - 17 *Änderungsgesetz* vom 27.9.1990, Dz. U. Nr. 67, Pos. 397.
 - 18 *Verfassungsgesetz über die wechselseitigen Beziehungen zwischen der legislativen und der exekutiven Gewalt der Republik Polen sowie über die örtliche Selbstverwaltung* [Ustawa konstytucyjna o wzajemnych stosunkach między władzą ustawodawczą i wykonawczą Rzeczypospolitej Polskiej oraz o samorządzie terytorialnym], Dz. U. 1992, Nr. 84, Pos. 426.
 - 19 *Ustawa konstytucyjna o trybie przygotowania i uchwalenia Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, Dz. U. 1992, Nr. 67, Pos. 336.
 - 20 *Verfassung der Republik Polen vom 2.4.1997*: Dz. U. 1997, Nr. 78, Pos. 483; deutsche Übersetzungen z.B. in: *Georg Brunner* (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (Loseblatt-Ausgabe, 1995 ff.) oder in: *Herwig Roggemann* (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas (1999). Ergebnis des Referendums vom 2.4.1997 (42,86% Wahlbeteiligung, 52,71% Ja-Stimmen, 45,89% Nein-Stimmen) in: Dz. U. 1997, Nr. 54, Pos. 353. Inhaltliche Übersichten auf Deutsch: *Maria Wilke*, Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997, Recht in Ost und West 1997, 172; *Tanja Diemer-Benedict*, Die neue Verfassung der Republik Polen, Osteuropa Recht 1997, 223; weitere Information: *Bogusław Banaszak/Michał Rynkowski*, Die neue polnische Verfassung vom April 1997, Monatshefte für Osteuropäisches Recht 1997, 407; *Helmut Penger*, Das neue Regierungssystem der Republik Polen im verfassungsrechtlichen Wandel – Rückblick und Vergleich, Osteuropa Recht 1998, 157; *Tanja Diemer-Benedict*, Die Grundrechte in der neuen polnischen Verfassung, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1998, 205; *Tanja Diemer-Benedict*, Ländereinführung Polen, in: *Georg Brunner* (Hrsg.), Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (Loseblatt-Ausgabe, 18. Lieferung 1998) Band I/1, 1; *Sebastian Gerhard*, Die Stellung des polnischen Präsidenten in Verfassungsrecht und -praxis seit 1989: Fortwährende Schwächung zugunsten von Regierung und Parlament?, Osteuropa Recht 1999, 217; *Sylvia Jarosz-Zukowska*, Das Eigentumsrecht in der Verfassung der Republik Polen, Osteuropa Recht 2005, 314. Aus vergleichender Perspektive: *Georg Freytag*, Die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 im Spiegel des gesamteuropäischen Verfassungsstandards, Recht in Ost und West 1998, 1; *Martin Krygier/Adam Czarnota* (eds.), The Rule of Law after Communism (1999) 149 ff., 176 ff.; *Jiří Přibáň/James Young* (eds.), The Rule of Law in Central Europe (1999) 181 ff.; *Theodor Schweisfurth/Ralf Alleweldt*, Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa, in: *Georg Brunner* (Hrsg.), Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa (3. Aufl., 2000) 47; *A. E. Dick Howard*, Constitutionalism and the Rule of Law in Central and Eastern Europe, in: Festschrift Steinberger (2002) 755.
 - 21 Art. 118 Abs. 2 Verf. 1997.
 - 22 Art. 125 Verf. 1997.
 - 23 Siehe Art. 188 Nr. 4 Verf. 1997 und das *Gesetz über den Verfassungsgerichtshof* [Ustawa o Trybunale konstytucyjnym] vom 1. August 1997, Dz. U. Nr. 102, Pos. 643.
 - 24 Zur heutigen Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Bürgerbeauftragten vgl. die Beiträge von *Tarno, Banaszak/Jarosz-Zukowska* und *Stolz* in diesem Band. Zu Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit weiters *Roman Hauser*, Gegenwart und Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen, WiRO 2000, 124; *Mirosław Wyrzykowski*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Polen, in: *Ders.* (Hrsg.), Polens Rechtsstaat am Vorabend des EU-Beitritts (2004) 55; und die Beiträge von *Adamiak, Wieser, Górecki/Jabłoński* und *Müller*, in: *Bernd Wieser/Armin Stolz* (Hrsg.), Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa (2004) 199, 367, 409, 549. Allgemein zur Gerichtsbarkeit *Tina de Vries*, Justizrecht und Justizreform in Polen (forst Arbeitspapier Nr. 24, 2004); Hinweis zum Verwaltungsrecht bei *Erk Volkmar Heyen/Erik Eggert*, Deutsche Literatur zum polnischen Verwaltungsrecht, Die Öffentliche Verwaltung 2004, 780.
 - 25 Vgl. dazu den Beitrag von *Morawska* in diesem Band.
 - 26 Zur rechtlichen Ausgestaltung *Bogusław Banaszak*, Die Verwaltungsorganisation in Polen, in: *Wieser/Stolz* (Fn. 24) 3 (17 ff.); zur aktuellen Situation *Grosse*, in diesem Band.
 - 27 Mehr zu den einzelnen Organen und zum Regierungssystem bei *Wagner*, in diesem Band, Teil. 2.2.–2.4.; weiters z.B. *Merkel* (Fn. 18) 450 ff.; *Klaus Ziemer/Claudia-Yvette Matthes*, Das politische System Polens, in: *Wolfgang Ismayr* (Hrsg.), Die politischen Systeme Osteuropas (2002) 185; *Banaszak* (Fn. 26) 3 ff.
 - 28 Fn. 15.
 - 29 *Wiesław Skrzydło*, Polskie prawo konstytucyjne [Polnisches Verfassungsrecht] (1998) 157 f.
 - 30 *Jerzy Oniszczyk*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej w orzecznictwie Trybunału Konstytucyjnego [Die Verfassung der Republik Polen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs] (2004) und dort zitierte Urteile (Urteil des VerfGH vom 6.3.1990, K. 5/89, vom 9.4.1991, U. 9/90, vom 20.8.1992, K. 4/92, vom 4.4.1995, K. 10/94, vom 26.4.1995, K. 11/94). Vgl. auch *Tanja Diemer-Benedict*, Private Wirtschaftstätigkeit und staatliches Regelungsinteresse in Polen, in: *Otto Luchterhandt* (Hrsg.), Verwaltung und Verwaltungsrecht im Erneuerungsprozeß Osteuropas (2001) 285.
 - 31 *Paweł Sarnecki*, Prawo konstytucyjne [Verfassungsrecht] (1999) 39, Rn. 55.
 - 32 *Wiesław Skrzydło*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz [Verfassung der Republik Polen. Kommentar] (2002) zu Art. 22.
 - 33 Urteil des VerfGH vom 26.4.1995, K. 11/94, OTK 1995, Teil II, 133.
 - 34 Fn. 3.
 - 35 *Prawo działalności gospodarczej* vom 19.11.1999, Dz. U. 1999, Nr. 101, Pos. 1178, mehrfach geändert.
 - 36 *Ustawa o swobodzie działalności gospodarczej*, Dz. U. 2004, Nr. 173, Pos. 1807, geändert durch: Dz. U. Nr. 281, Pos. 2777. Deutsche Übersetzung in: *Stephan Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Loseblattsammlung, 1992 ff.) Bd. 2, Länderteil Polen, PL 800.
 - 37 Mehr dazu siehe: *Cezary Kosikowski*, Nowa ustawa o działalności gospodarczej [Das neue Gesetz über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit], PiP 1/2000, 3.
 - 38 Z.B. Unterstützung des Unternehmergeistes durch Schaffung von günstigen Bedingungen für die Ausübung der Wirtschaftstätigkeit, Art. 8 Abs. 1; Beachtung der Wettbewerbsregeln und des Gleichheitsprinzips bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen, Art. 7 und andere.
 - 39 Art. 13 FWiTG.
 - 40 Art. 41 FWiTG.
 - 41 *Cezary Kosikowski*, Nowe regulacje prawne w zakresie swobody działalności gospodarczej [Neue Rechtsvorschriften zur Freiheit der Wirtschaftstätigkeit], PiP 10/2004, 13.
 - 42 Z.B. *Gesetz über das Bankrecht* [Prawo bankowe] vom 29.8.1997, Dz. U. 2002, Nr. 72, Pos. 665; *Gesetz über Abfälle* [Ustawa o odpadach] vom 27.4.2001, Dz. U. Nr. 62, Pos. 628; *Arzneimittelgesetz* [Prawo farmaceutyczne] vom 6.9.2001, Dz. U. 2004, Nr. 53, Pos. 533 etc.
 - 43 *Ustawa o spółkach z udziałem zagranicznym* vom 14.6.1991, Dz. U. 1991, Nr. 60, Pos. 253.
 - 44 Siehe: *Thomas Paintner*, Ausländische Gesellschaften und Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung in Polen, WiRO 1997, 201.
 - 45 Es handelt sich um Ausländer, die eine Erlaubnis zur Wohnsitznahme, eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen anerkannten Flüchtlingsstatus haben oder im Besitz einer einstweiligen Duldung in Polen sind.
 - 46 Urteil des VerfGH vom 7.5.2001, K. 19/00, OTK 2001/4, 82.
 - 47 *Bogusław Banaszak*, Prawo konstytucyjne [Verfassungsrecht] (2004) 247 f.
 - 48 *Banaszak* (Fn. 47) S. 248
 - 49 *Ustawa o prywatyzacji przedsiębiorstw państwowych* vom 13.7.1990, Dz. U. Nr. 51, Pos. 298, mit Änderungen.

- 50 Heute: *Gesetz über die Kommerzialisierung und Privatisierung* vom 30.8.1996, Dz. U. 2002, Nr. 171, Pos. 1397. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) 100 PrivG; Erläuterungen dazu ebenda, Abschnitt A. Rn. 82 ff. Vergleichend *Georg Brunner*, *Privatisierung in Osteuropa*, *Osteuropa Recht* 1999, 2.
- 51 Erfolgt nach vorheriger Kommerzialisierung eines Unternehmens und besteht in der Veräußerung von dem Fiskus gehörenden Aktien (Art. 31a ff des *Gesetzes über die Kommerzialisierung und Privatisierung*).
- 52 Erfolgt durch den Verkauf, die Einbringung des Unternehmens in eine Gesellschaft oder die Übergabe des Unternehmens zur entgeltlichen Nutzung (Art. 39 Abs. 1 des *Gesetzes über die Kommerzialisierung und Privatisierung*).
- 53 *Wolfgang Quaisser*, *Wirtschaftssystem und Wirtschaftspolitik*, Informationen zur politischen Bildung, Heft 273 (2001) 29; zugänglich auch über die Webseite: www.bpb.de/publikationen.
- 54 *Prywatyzacja w 2004 r.* [Privatisierung im Jahre 2004], zugänglich über die Webseite: www.egospodarka.pl/9053.Prywatyzacja-w-2004-r,1,39,1.html.
- 55 *Ustawa o narodowych funduszach inwestycyjnych i ich prywatyzacji* vom 30.4.1993, Dz. U. Nr. 44, Pos. 202, mit Änderungen.
- 56 Fn. 53.
- 57 Fn. 54.
- 58 Beschluss des Ministerrates Nr. 109/96 vom 17.9.1996.
- 59 Verordnung des Ministerrates vom 22.4.2002, Dz. U. Nr. 55, Pos. 476.
- 60 *Zbigniew Radwański*, *Założenia dalszych prac kodyfikacyjnych na obszarze prawa cywilnego* [Angaben weiterer Kodifizierungsarbeiten im Bereich des Zivilrechts], *PIP 3/2004*, 7.
- 61 *Aleksander Oleszko*, *Wprowadzenie* [Einführung], in: *Kodeks cywilny* [Zivilgesetzbuch] (6. Aufl., 2004) LXXXVII; wichtige Gesetzestexte und einführende Übersichten auf Deutsch finden sich in *Breidenbach* (Fn. 36); eine systematische Darstellung bieten *Marc Liebscher/Fryderyk Zoll* (Hrsg.), *Einführung in das polnische Recht* (2005).
- 62 Gesetz vom 28.7.1990, Dz. U. Nr. 55, Pos. 321 und andere Gesetze (Dz. U. 1990, Nr. 79, Pos. 464, Dz. U. 1991, Nr. 107, Pos. 464, Dz. U. Nr. 115, Pos. 496, Dz. U. 1993, Nr. 17, Pos. 78, Dz. U. 1994, Nr. 27, Pos. 96, Dz. U. Nr. 105, Pos. 509, Dz. U. Nr. 85, Pos. 388, Dz. U. 1995, Nr. 83, Pos. 417, Dz. U. Nr. 141, Pos. 692).
- 63 Änderungsgesetze vom 23.8.1996 (Dz. U. Nr. 114, Pos. 542) und vom 30.8.1996 (Dz. U. Nr. 139, Pos. 646) und vom 6.12.1996 (Dz. U. Nr. 149, Pos. 703).
- 64 *Ustawa o Krajowym Rejestrze Sądowym*, Dz. U. 1997, Nr. 121, Pos. 769.
- 65 *Ustawa o zastawie rejestrowym i rejestrze zastawów*, Dz. U. 1996, Nr. 149, Pos. 703 mit Änderungen.
- 66 *Ustawa o gospodarce nieruchomościami*, Dz. U. 2004, Nr. 261, Pos. 2603 mit Änderungen.
- 67 *Prawo bankowe*, Dz. U. 2002, Nr. 72, Pos. 665 mit Änderungen.
- 68 *Ustawa o listach zastawnych i bankach hipotecznych*, Dz. U. 2003, Nr. 99, Pos. 919.
- 69 *Ustawa o ochronie niektórych praw konsumentów oraz o odpowiedzialności za szkodę wyrządzoną przez produkt niebezpieczny*, Dz. U. 2000, Nr. 22, Pos. 271 mit Änderungen.
- 70 Das Gesetz setzt die folgenden europäischen Rechtsakte um: *Richtlinie Nr. 85/374/EWG zur Angleichung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte*, ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, 29; *Richtlinie Nr. 85/577/EWG vom 20.12.1985 über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen*, ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, 31; *Richtlinie Nr. 93/13/EWG vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen*, ABl. Nr. L 95 vom 21.4.1993, 29 und *Richtlinie Nr. 1999/34/EG vom 10.5.1999 zur Änderung der RL Nr. 85/374/EWG zur Angleichung des Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte*, ABl. Nr. L 141 vom 4.6.1999, 20.
- 71 Polen: Verbraucherschutz- und Produkthaftungsgesetz, Textdokumentation mit Einführung von *Hanna Magdalena Trzeciakowska*, *WiRO* 2000, 349.
- 72 *Ustawa o ochronie nabywców prawa korzystania z budynku lub pomieszczenia mieszkalnego w oznaczonym czasie w każdym roku, o zmianie ustaw Kodeks cywilny, Kodeks wykroczeń i ustawy o księguh wieczystych i hipotece*, Dz. U. 2000, Nr. 74, Pos. 855, geändert durch: Dz. U. 2004, Nr. 96, Pos. 959.
- 73 *Richtlinie Nr. 94/47/EG zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitznutzungsrechten an Immobilien*, ABl. Nr. L 280 vom 29.10.1994, 83.
- 74 *Richtlinie Nr. 86/653 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter*, ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1986, 17.
- 75 *Gesetz über die Änderung des ZGB [Ustawa o zmianie ustawy Kodeks cywilny]* vom 26.7.2000, Dz. U. Nr. 74, Pos. 857.
- 76 *Ustawa o kredycie konsumenckim* vom 20.7.2001, Dz. U. 2001, Nr. 100, Pos. 1081, Dz. U. 2003, Nr. 109, Pos. 1030, Dz. U. 2004, Nr. 96, Pos. 959, Dz. U. Nr. 162, Pos. 1693.
- 77 ABl. Nr. L 42 vom 12.2.1987, 48.
- 78 *Ustawa o podpisie elektronicznym*, Dz. U. 2001, Nr. 130, Pos. 1450.
- 79 *Richtlinie Nr. 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen* vom 13.12.1999, ABl. Nr. L 13 vom 19.1.2000, 12.
- 80 Dz. U. 2002, Nr. 141, Pos. 1176, geändert durch: Dz. U. 2004, Nr. 96, Pos. 959. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 225.
- 81 *Gesetz über die Änderung des ZGB und einiger anderer Gesetze [Ustawa o zmianie ustawy – Kodeks cywilny oraz niektórych innych ustaw]*, Dz. U. 2003, Nr. 49, Pos. 408.
- 82 *Kodeks handlowy* vom 27.6.1934, Dz. U. 1934, Nr. 57, Pos. 502 mit zahlreichen Änderungen.
- 83 *Kodeks spółek handlowych* vom 15.9.2000, Dz. U. Nr. 94, Pos. 1037.
- 84 *Oleszko* (Fn. 61) XCVII.
- 85 Gesetz vom 28.2.2003, Dz. U. Nr. 60, Pos. 535, Gesetz vom 22.5.2003, Dz. U. Nr. 124, Pos. 1151, Gesetz vom 1.4.2004, Dz. U. Nr. 91, Pos. 870, Gesetz vom 20.4.2004, Dz. U. Nr. 96, Pos. 959.
- 86 Dz. U. 2001, Nr. 145, Pos. 1638.
- 87 *Gesetz über die Änderung des ZGB und einiger anderer Gesetze*, Dz. U. 2004, Nr. 162, Pos. 1692.
- 88 *Kodeks handlowy* vom 27.6.1934, Dz. U. Nr. 57, Pos. 502 mit Änderungen.
- 89 *Prawo upadłościowe* vom 24.10.1934, Dz. U. 1991, Nr. 118, Pos. 512 mit Änderungen.
- 90 *Prawo układowe* vom 24.10.1934, Dz. U. Nr. 93, Pos. 836 mit Änderungen.
- 91 Art. VI § 1 *Gesetz – Einführungsvorschriften zum ZGB [Przepisy wprowadzające Kodeks cywilny]* vom 23.4.1964, Dz. U. Nr. 16, Pos. 94 mit Änderungen.
- 92 Mehr dazu siehe: *Maksymilian Pazdan*, *Kodeks spółek handlowych a kodeks cywilny [Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften im Vergleich zum Zivilgesetzbuch]*, *PIP 2/2001*, 29.
- 93 *Kodeks spółek handlowych* vom 15.9.2000, Dz. U. 2000, Nr. 94, Pos. 1037 mit Änderungen.
- 94 Mehr zum Verlauf der Arbeiten siehe: *Stanisław Soltysiński*, *Kodeks spółek handlowych (Podstawowe założenia) [Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (Grundprinzipien)]*, *PIP 11/2000*, 4. Der Gesetzestext auf Deutsch und eine systematische Erläuterung finden sich in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 350 HGG und PL D.1.
- 95 D.h. die Partnerschafts- und die Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- 96 *Bronisław Ziemiński*, *Blaski i cienie kodeksu spółek handlowych [Licht- und Schattenseiten des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften]*, *PIP 7/2001*, 26.
- 97 *Ustawa o Krajowym Rejestrze Sądowym* vom 20.8.1997, Dz. U. 1997, Nr. 121, Pos. 769, geändert durch Dz. U. 2001, Nr. 17, Pos. 209, mit weiteren Änderungen. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 302.
- 98 *Ustawa o rachunkowości* vom 29.9.1994, bereinigte Fassung in Dz. U. 2002, Nr. 76, Pos. 694 mit Änderungen. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 760.
- 99 *Prawo o publicznym obrocie papierami wartościowymi* vom 21.8.1997, Dz. U. 1997, Nr. 118, Pos. 754, geändert durch Dz. U. 2002, Nr. 49, Pos. 447. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 520.
- 100 Fn. 36; mehr dazu bei *Soltysiński* (Fn. 94) 4.
- 101 Dz. U. 2003, Nr. 60, Pos. 535, mit Änderungen. Deutsche Übersetzung in *Breidenbach* (Fn. 36) PL 920.
- 102 *Ustawa o przeciwdziałaniu praktykom monopolistycznym*, Dz. U. 1990, Nr. 14, Pos. 88.
- 103 *Ustawa o ochronie konkurencji i konsumentów*, Dz. U. 2003, Nr. 86, Pos. 804 mit späteren Änderungen.
- 104 Art. 1 des *Gesetzes über den Wettbewerb- und Verbraucherschutz*.
- 105 Art. 24 Abs. 2 des *Gesetzes über den Wettbewerb- und Verbraucherschutz*.
- 106 *Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln* vom 16.12.2002, ABl. Nr. L 1 vom 4.1.2003, 1.
- 107 Zur Praxis der Behörde vgl. den Beitrag von *Banasinski* in diesem Band.

- 108 Nach dem *Gesetz über das System des Monitoring und der Kontrolle der Qualität von flüssigen Kraftstoffen* [Ustawa o systemie monitorowania i kontrolowania jakości paliw ciekłych] vom 10.1.2003, Dz. U. 2003, Nr. 17, Pos. 154, aufgehoben durch: *Gesetz über das System des Monitoring und der Kontrolle der Qualität von flüssigen Kraftstoffen und flüssigen Biokraftstoffen* [Ustawa o systemie monitorowania i kontrolowania jakości paliw ciekłych i biopaliw ciekłych] vom 23.1.2004, Dz. U. 2004, Nr. 34, Pos. 293 mit Änderungen.
- 109 Z.B. Arbeitsinspektoren, Inspektoren der Handelsinspektion der Woiwodschaft, Organe der Umweltschutzinspektion etc. (Art. 38 Abs. 2 und 3 *Gesetz über das System der Konformitätsbewertung* [Ustawa o systemie oceny zgodności] vom 30.8.2002, Dz. U. 2004, Nr. 204, Pos. 2087).
- 110 Art. 38 ff. *Gesetz über das System der Konformitätsbewertung* (Fn. 109).
- 111 www.uokik.gov.pl/pl/o_urzedzie/informacje_ogolne/historia_urzedu/.

Franz Merli/Gerhard Wagner (Hrsg.)

Das neue Polen in Europa

Politik, Recht, Wirtschaft, Gesellschaft

2006

StudienVerlag

Innsbruck

Wien

Bozen